

- 1.) Sinn und Zweck der Bade- und Benützungsbordnung ist die **Lebensqualität** zu erhalten und das Zusammenleben im EHZ-Haschendorf zu fördern.
- 2.) Das Benützen des Sees sowie der gemeinsamen Badeplätze ist **nur den Pächtern oder Eigentümern** von EHZ Grundstücken, sowie deren Gästen, gestattet.
- 3.) Die Insel bildet einen Bestandteil des EHZ und unterliegt daher ebenso dieser Benützungsbordnung.
- 4.) Das Befahren des Sees mit Ruder-, Tret-, Segel- und Elektrobooten sowie Surf- bzw. Stand Up Boards ist gestattet. Schwimmer dürfen dadurch nicht gefährdet werden. Es sind nur elektrobetriebene Boote mit einem geschlossenen Batteriesystem erlaubt. Zu den Ufern ist ein Abstand, zur Wahrung der Intimsphäre, einzuhalten.
- 5.) Die Baulichkeiten und Bepflanzungen auf den Parzellen haben die Nutzer in Ordnung zu halten und zu pflegen. Laubbäume und Laubsträucher in Ufernähe sind klein zu halten.
- 6.) Das Halten von Tieren ist mit Ausnahme von Klein- und Haustieren im EHZ verboten. Die Tiere sind derart zu verwalten, dass für die Anrainer keinerlei Belästigung durch Lärm bzw. Gerüche gegeben ist.
- 7.) Das Baden von Hunden im See sowie die Mitnahme auf die allgemeinen Badeplätze ist untersagt. Hunde sind innerhalb des EHZ an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind vom Hundeführer sofort zu entfernen (Verordnung durch die Stadtgemeinde Ebenfurth).
- 8.) Jede Verunreinigung des Sees, des Grundwassers und der Ufer ist **strengsten verboten**. Ebenso das Füttern von Wasservögeln.
- 9.) Das Abstellen von Fahrzeugen auf den allgemeinen Badeplätzen sowie das Befahren dieser, ist **verboten**. Einzelnen schriftliche Ausnahmeregelungen sowie Genehmigungen sind ausnahmslos nur durch die Stadtgemeinde Ebenfurth möglich; z.B. Reparaturarbeiten am Bestandsobjekt, während Bautätigkeiten oder Baumschnitt.
- 10.) **Von MONTAG bis SAMSTAG ist eine RUHEZEIT von 12:30 bis 14:30 Uhr EINZUHALTEN!**  
Weiters ist in der Zeit von 19:00-08:00 Uhr und ganztags an Sonn- und Feiertagen jeglicher Lärm zu vermeiden. Insbesondere wird hier darauf hingewiesen, dass in den Ruhezeiten u.a. das Rasenmähen und Heckenschneiden verboten ist. Ausnahme: Grünpflegearbeiten der Stadtgemeinde Ebenfurth an Wochentagen sowie unaufschiebbare Arbeiten, wie z.B. am Abwassersystem oder am öffentlichen Trinkwasser (bei Gefahr in Verzug).
- 11.) Neu- und Umbauten sowie Umgestaltungen sind so zu planen, dass in der Ferienzeit (Juli + August) keine lärmintensiven Arbeiten durchgeführt werden.
- 12.) Die Pächter und Eigentümer sind angehalten, den Müll nur durch jede Einrichtungen entsorgen zu lassen, deren sich die Stadtgemeinde Ebenfurth bedient (durch Verordnung d. Gemeinde geregelt). Das Lagern von jeglichen Gegenständen, wie z.B. Grün- u. Strauchschnitt oder Müll außerhalb der Parzelle ist untersagt. Ausgenommen Mülltonnen des Abfallwirtschaftsverbandes Wr. Neustadt. Einzelne Ausnahmeregelungen sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Stadtgemeinde Ebenfurth möglich.

- 13.) Campingfahrzeuge dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Stadtgemeinde Ebenfurth abgestellt werden.
- 14.) Zur Bewässerung der Rasenfläche bzw. Gartenanlage darf das Wasser aus Schlagbrunnen mittels Elektropumpe entnommen werden. Beim Betrieb von im Freien stehenden Pumpen sind entsprechende Schutzmaßnahmen, wie z.B. eine schalldämmende Einhausung, zwingen vorgeschrieben. Der Immissionswert für den A-bewerteten Schalldruckpegel von *45 dB gemäß ÖNORM S 5021* an der Grundstücksgrenze ist einzuhalten. Die angrenzenden Grundstücke dürfen direkt aus dem See Wasser für das Gießen der Rasenfläche sowie der Blumen entnehmen.
- 15.) Die Anordnung der von der Stadtgemeinde Ebenfurth befugten Organen, die zum Überwachen der Einhaltung dieser Bade- und Benützungsordnung sowie der Fischereiverordnung im Revier Haschendorfersee berechtigt sind, ist in jedem Fall nachzukommen. Ebenso können Zuwiderhandelnde der Stadtgemeinde bekannt gegeben werden.
- 16.) Das Fischen ist ausschließlich den Mitgliedern des Fischervereins gestattet. Es wird ausdrücklich auf die Statuten des Fischervereins Haschendorfersee verwiesen.
- 17.) Das Kompostieren auf Eigengrund unter der Einhaltung der dafür gültigen Bestimmungen (Anleitung zur Kompostierung) ist erlaubt.
- 18.) Um einen reibungslosen Betrieb während der Sommermonate zu gewährleisten, sind die Bootsbesitzer angehalten, ihre Boote sichtlich mit ihrer Parzellenummer zu versehen. Damit ist eine Zuordnung zu einem gemeinsamen Badeplatz möglich. Die Bootsnummern sowie die Angabe des Badeplatzes sind der Stadtgemeinde Ebenfurth oder dem Verein Seegemeinschaft EHZ Haschendorf schriftlich bekannt zu geben.
- 19.) Zur Überwinterung der Boote auf den gemeinsamen Badeplätzen, ist vorab eine schriftliche Erlaubnis der Stadtgemeinde Ebenfurth einzuholen.
- 20.) Um Ruhestörung und das Belästigen von Anrainern zu vermeiden, ist es auf den gemeinsamen Badeplätzen verboten, Fußball zu spielen.
- 21.) Das überfliegen mit **Drohnen** (mit oder ohne Kamera) ist im gesamten EHZ-Gebiet (auch Seefläche) zu unterlassen, um die Privatsphäre der SeebewohnerInnen zu gewährleisten und eventuellen Streitigkeiten bzw. Anzeigen aus dem Weg zu gehen.